

An
(Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Förderung von Frauenberatungsstellen

1. Antragsteller/Antragstellerin

a) Träger/Trägerin Name/Bezeichnung: Anschrift:		
b) Einrichtung Name/Bezeichnung: Anschrift:		
Auskunft erteilt:	Name	Telefon (Durchwahl)
a) Träger	E-Mail	Telefax
b) Einrichtung	Name	Telefon (Durchwahl)
	E-Mail	Telefax
zuständiger Spitzenverband/ Dachverband zuständige Landesarbeitsgemein- schaft		
Bankverbindung	IBAN	
	Bezeichnung des Kreditinstituts:	
Zweckbestimmung der Einrichtung	☐ allgemeine Frauenberatungsstelle ☐ spezialisierte Beratungsstelle für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen ☐ Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	

2. Maßnahme

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	Förderung von Frauenberatungsstellen
2.1 Sachmittel	☐ Sachausgaben der Einrichtung -pauschaliert -
2.2 Beschäftigung von	Fachkraft/Fachkräften als allgemeine Frauenberatungsstelle ¹ Fachkraft/Fachkräften als spezialisierte Beratungsstelle für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangs- prostitution betroffene Mädchen und Frauen ² Fachkraft/Fachkräften als Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt ³
2.3 Honorarfachkräfte (nur für spezialisierte Beratungsstellen)	☐ Honorare für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Rechtsanwältin- nen und Rechtsanwälte sowie weitere Kräfte mit Stundenvergü- tung
2.4 Unterbringung (nur für spezialisierte Beratungsstellen)	☐ von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung / Zwangsprostitution betroffen sind
Durchführungszeitraum	von/bis

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur perso-
nellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Erklärungen

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt, dass

- 4.1 ☐ bei Erstanträgen:
mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbeschei-
des nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung
zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 4.2 ☐ er/sie keine weiteren Zuwendungen zur Finanzierung der förderfähigen Sachausgaben und
Personalausgaben erhält.
- ☐ er/sie eine weitere Zuwendung zur Finanzierung der förderfähigen Sachausgaben und/oder
Personalausgaben beantragt hat/beantragen wird/erhält
- in Höhe von € von
- in Höhe von € von
- (gegebenenfalls differenzieren nach Sach- und Personalausgaben, falls eine weitere Zuwendung nur für
eine Ausgabenart gewährt wird)
- ☐ er/sie öffentliche Mittel zu den förderfähigen Gesamtausgaben nur insoweit beantragt oder entgegen-
nimmt, als 100 % nicht überschritten werden.
- Die Gesamtfinanzierung der beantragten förderfähigen Gesamtausgaben aus öffentlichen Mitteln be-
trägt insgesamt %.
- Angaben zur Gesamtfinanzierung der Einrichtung enthält die Anlage 1 c.

¹ Maximal förderfähig: 1 ½ Fachkräfte

² Maximal förderfähig: 2 ½ Fachkräfte

³ Maximal förderfähig: 1 ½ Fachkräfte

- er/sie alle für die Bewilligung und Bemessung der Zuwendung maßgeblichen Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilt. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, Personaländerungen und/oder die geplante Neueinstellung von landesgefördertem Personal im Voraus der Bewilligungsbehörde mitzuteilen und die notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) beizufügen.

4.3 die Beratungsarbeit

- entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, dazu zählen insbesondere fachliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
 - unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme,
 - ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgeltes, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind,
- geleistet wird.

4.4 - Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten.

- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen, geleistet wird.
- mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Therapeutinnen und Therapeuten und weiteren fachlich relevanten Berufsgruppen, sowie mit zuständigen kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen, wie zum Beispiel Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten, zusammengearbeitet wird.
- die Zusammenarbeit der Einrichtung mit einer Ärztin und einer Rechtsanwältin sichergestellt ist.

4.5 nur für allgemeine Frauenberatungsstellen:

die allgemeine Frauenberatungsstelle

- als einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen, wie zum Beispiel körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, wirtschaftliche Gewalt, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen hat und in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leistet, im Folgenden „allgemeine Frauenberatungsstellen“ genannt,
- die Etablierung sogenannter Interventionsketten aktiv voranbringt
- mit dem örtlichen/regionalen Frauenhaus (gegebenenfalls mit den örtlichen/regionalen Frauenhäusern) einen Kooperationsvertrag geschlossen hat.⁴

4.6 nur für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt:

die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

- konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbietet, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, zur Polizei, zu Gerichten und anderen Einrichtungen und die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leistet und

☐ die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt integriert ist in eine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle

⁴ Der Kooperationsvertrag ist abzuschließen mit dem landesgeförderten Frauenhaus/den landesgeförderten Frauenhäusern derselben kreisfreien Stadt bzw. desselben Kreises.

oder

- ☐ die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle derselben Stadt/ desselben Kreises eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.⁵

4.7 für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden

- die in Nr. 4.3 der Richtlinie aufgeführten Fachkräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Qualifikation oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung zur Verfügung stehen,
- die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte - vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers - der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Nr. 4.3 der Richtlinie genannten Vollzeitäquivalente, entspricht.

4.8 eine Verpflichtung zur Teilnahme am U1-Verfahren

☐ besteht ☐ nicht besteht

4.9 die Zuwendung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für denwendungszweck verwendet wird.

4.10 bei der Beantragung der Honorarmittel die Mittel für die in Nummer 4.6 der Richtlinie genannten Personen verwendet werden.

4.11 bei der Beantragung von Unterbringungsmitteln gemäß Ziffer 2.4 dieses Antrags

- die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung für die in Nummer 4.7 Absatz 1 der Richtlinie genannten Personen verwendet werden,
- die Unterbringung dezentral, das heißt in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls erfolgt,
- die Mittel nur für unmittelbare Ausgaben zur Unterbringung verwendet werden.

4.12 - sie/er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (gemäß Finanzierungsplan) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

4.13 - eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorliegt (vgl. Nr. 3 der Förderrichtlinie)

4.14 - die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

4.15 - die diesen Antrag unterzeichnende/n Person/en unterschreibt ist/sind.

⁵ Sofern in derselben Stadt bzw. in demselben Kreis keine vom Land geförderte allgemeine Frauenberatungsstelle (mehr) besteht, entfällt das Erfordernis der Kooperationsvereinbarung für die Dauer des Nichtbestehens.

5. Anlagen

Anlage 1 a - nach dem Muster Personalangaben

Anlage 1 b - nach dem Muster Personalbogen

Anlage 1 c - nach dem Muster Finanzierungsplan

Bei der Beantragung von Unterbringungsmitteln:

Anlage 1 d - nach dem Muster Unterbringungsmittel und Honorarmittel

Anlage Gemeinnützigkeitsnachweis (*Bescheinigung des zuständigen Finanzamts über Ihre Gemeinnützigkeit, vgl. Nummer 3 der Förderrichtlinie*)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en